

Verfahrensgang

LG Krefeld, Beschl. vom 19.03.2012 - 7 T 28/12, [IPRspr 2013-286a](#)
BGH, Beschl. vom 30.04.2013 - VII ZB 22/12, [IPRspr 2013-286b](#)

Rechtsgebiete

Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts

Rechtsnormen

EulnsVO 1346/2000 **Art. 1**; EulnsVO 1346/2000 **Art. 17**

InsO **§ 335**; InsO **§ 343**; InsO **§ 351**

Sanierungs-RL 2001/17/EG **Art. 8**; Sanierungs-RL 2001/17/EG **Art. 9**; Sanierungs-RL 2001/17/EG **Art. 20**;

Sanierungs-RL 2001/17/EG **Art. 24**

Solvabilität II-RL 2009/138/EG **Art. 274**; Solvabilität II-RL 2009/138/EG **Art. 286**; Solvabilität II-
RL 2009/138/EG **Art. 290**

VAG **§ 88**

ZPO **§ 293**; ZPO **§ 577**; ZPO **§ 829**; ZPO **§ 840**

Fundstellen

nur Leitsatz

FamRZ, 2013, 1304

LS und Gründe

MDR, 2013, 866

NZI, 2013, 763

RIW, 2013, 488

Rpfleger, 2013, 549

WM, 2013, 1225

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2013-286b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

XII. Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Siehe auch Nr. 213

Das Urteil des Thüringer OLG vom 17.7.2013 – 2 U 815/12 (IPRax 2014, 357, 336 Aufsatz *Weller/Schulz*; ZIP 2013, 1820; NZI 2013, 807 mit Anm. *Poertzgen*; ZInsO 2013, 1638) – wird zusammen mit der EuGH-Vorlage des BGH vom 2.12.2014 – II ZR 119/14 (DB 2015, 58; GmbHR 2015, 79; NZG 2015, 101; ZInsO 2015, 92) – im Band IPRspr. 2014 abgedruckt.

286. *Ist nach dem deutschen Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht ausländisches Recht (hier: griechisches Recht) anzuwenden, hat der Tatrichter dieses gemäß § 293 ZPO von Amts wegen zu ermitteln.*

Gibt die angefochtene Entscheidung keinen Aufschluss darüber, dass der Tatrichter seiner Pflicht zur Ermittlung ausländischen Rechts nachgekommen ist, ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Erforschung des ausländischen Rechts verfahrensfehlerhaft unterblieben ist.

a) LG Krefeld, Beschl. vom 19.3.2012 – 7 T 28/12: Unveröffentlicht.

b) BGH, Beschl. vom 30.4.2013 – VII ZB 22/12: RIW 2013, 488; WM 2013, 1225; MDR 2013, 866; Rpfleger 2013, 549; NZI 2013, 763. Leitsatz in FamRZ 2013, 1304.

Die Gl. betreibt gegen die Schuldnerinnen zu 1) und 2) die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, mit dem diese gesamtschuldnerisch zur Zahlung verurteilt worden sind. Die Schuldnerin zu 2), die mittlerweile im Handelsregister gelöscht worden ist, war die deutsche Zweigniederlassung der Schuldnerin zu 3), eines griechischen Versicherungsunternehmens, das sich in Liquidation befindet. Im März 2010 erließ das AG – Vollstreckungsgericht – einen Pfändungsbeschluss, mit dem angebliche Ansprüche der Schuldnerinnen zu 1) und 2) gegen die Drittschuldnerinnen gepfändet wurden. Dagegen legten die Schuldnerinnen zu 1) und 2) Erinnerung ein. Mit Beschluss wies das AG – Vollstreckungsgericht – die Erinnerung der Schuldnerinnen zu 1) und 2) zurück. Gegen diesen Beschluss legten die Schuldnerinnen zu 1) und 2) kein Rechtsmittel ein. Im Februar 2011 erließ das AG – Vollstreckungsgericht – auf der Grundlage des Pfändungsbeschlusses einen Überweisungsbeschluss. Die Schuldnerin zu 2) wurde mit Wirkung zum 28.3.2011 im Handelsregister gelöscht. Ihr Gewerbe wurde im April 2011 rückwirkend zum 5.1.2011 (Datum der Betriebsaufgabe) abgemeldet. Über das Vermögen der Schuldnerin zu 3) wurde Anfang 2011 in Griechenland das Liquidationsverfahren eröffnet.

Im Mai 2011 hat die Schuldnerin zu 3) Erinnerung eingelegt und beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungsbeschluss i.V.m. dem Überweisungsbeschluss für unzulässig zu erklären. Diese Erinnerung hat das AG mit Beschluss im September 2011 zurückgewiesen. Dagegen hat die Schuldnerin zu 3) (sofortige) Beschwerde eingelegt, welcher mit Beschluss des AG im Januar 2012 abgeholfen wurde. Die Wirkung dieses Beschlusses hat es bis zur Rechtskraft ausgesetzt. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde der Gl. hat keinen Erfolg gehabt. Mit der vom BeschwG zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Gl. ihren Antrag, auf Zurückweisung der Erinnerung der Schuldnerin zu 3) gegen den Pfändungsbeschluss und den Überweisungsbeschluss, weiter.

Aus den Gründen:

a) *LG Krefeld 19.3.2012 – 7 T 28/12:*

„II. Die gemäß §§ 793, 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

1. ... 2. Die sofortige Beschwerde hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

a) ... b) Das AG Nettetal hat der sofortigen Beschwerde auch zu Recht abgeholfen und seine Vollstreckungsmaßnahme aufgehoben.

Die sofortige Beschwerde ist dann begründet, wenn die angefochtene Entscheidung nicht rechtmäßig ist. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung, § 570 ZPO. Dies bedeutet, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über die sofortige Beschwerde alle Zulässigkeits- und Begründetheitsvoraussetzungen für die angefochtene Entscheidung zu prüfen sind. Bei der sofortigen Beschwerde gegen die Erinnerungsentscheidung des Vollstreckungsgerichts sind also in der Begründetheit der Beschwerde die Zulässigkeit und Begründetheit der Vollstreckungserinnerung zu prüfen.

aa) Die Erinnerung der BeschwGg. vom 30.5.2011 war zunächst zulässig.

(1) ... (2) Die BeschwGg. war im Zeitpunkt der Einlegung der Erinnerung, am 30.5.2011, auch erinnerungsbefugt.

Die Zweigniederlassung war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existent.

Daher konnte der Insolvenzverwalter (Liquidator) vorliegend die Erinnerung einlegen. Verwalter im Sinne der EuInsVO ist jede Person oder Stelle, die mit der Aufgabe betraut ist, die Masse zu verwalten oder zu verwerten bzw. die Rechtshandlungen des Schuldners zu überwachen.

Diese Befugnis kann der Verwalter sofort nach rechtskräftiger Ernennung durch das zuständige Gericht auch in allen anderen Vertragsstaaten ausüben. Ein gesondertes Anerkennungsverfahren oder eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen; Art. 18 I EuInsVO.

Das Landgericht Athen hat mit Entscheidung vom 19.4.2011 dem Antrag des Kontrolleurs der Liquidation in dem Verfahren über das Vermögen der BeschwGg. stattgegeben. Danach sollte ein Liquidator bestellt werden, damit dieser kurzfristig Rechtsanwälte in Deutschland bestellt, damit diese die diversen rechtshängigen und außergerichtlichen Angelegenheiten übernehmen und damit sich die Gesellschaft gegenüber den deutschen Behörden legitimieren kann.

Der Liquidator ... hat den Verfahrensbevollmächtigten mit der Einlegung des Rechtsbehelfs im hiesigen Verfahren beauftragt ...

bb) Die Erinnerung ist auch begründet.

Während sich Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung, also das eigentliche Verfahren als solches, sich nach dem Recht am Ort des angerufenen Rechts richten (*Mankowski*, ZinsO 2007, 1324 (1327)), bestimmt sich die Frage, ob und, wenn ja, in welchem Umfang, Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen zulässig bleiben, nach dem Recht des Eröffnungsstaats, Art. 4 II lit. f Halbs. 1 EuInsVO (aaO 1324).

Besteht nach dem Recht des Eröffnungsstaats Verbotswirkung im konkreten Fall, so ist dies EU-weit zu respektieren. Eine Einzelzwangsvollstreckung ist dann in Deutschland nicht mehr zulässig (aaO) Nach Art. 17 I EuInsVO entfaltet – vorbehaltlich einer ausdrücklichen Sonderregel – die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in jedem anderen Mitgliedstaat die Wirkungen, die das Recht des Staats der Verfahrenseröffnung dem Verfahren beilegt. Ein Verbot der Einzelzwangsvollstreckung gehört zu den wichtigsten und prominentesten der erstreckten Wirkungen (aaO).

Die Insolvenz in Griechenland sollte auch – zumindest – EU-weite Geltung haben, wie sich nicht zuletzt aus der Veröffentlichung im Amtsblatt der EG ergibt. Es handelte sich mithin nicht um eine auf Griechenland begrenzte Partikularinsolvenz.“

b) BGH 30.4.2013 – VII ZB 22/12:

„II. Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das BeschwG, soweit zum Nachteil der Gl. in Richtung der Schuldnerinnen zu 2) und 3) entschieden worden ist.

1. ... 2. Dies hält der rechtlichen Nachprüfung nicht in allen Punkten stand. Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der Entscheidung des BeschwG im angefochtenen Umfang. Die sofortige Beschwerde der Gl. war zulässig und durfte aufgrund der bisher vom BeschwG getroffenen Feststellungen nicht als unbegründet zurückgewiesen werden.

a) ... h) Der angefochtene Beschluss unterliegt indes der Aufhebung, weil das BeschwG der ihm nach § 293 ZPO obliegenden Pflicht zur Ermittlung des maßgeblichen ausländischen Rechts nicht nachgekommen ist.

aa) Der Fall ist grundsätzlich unter Anwendung griechischen Rechts zu beurteilen.

(1) Das BeschwG geht unzutreffend davon aus, dass sich die Anwendung griechischen Rechts aus Art. 17 I EuInsVO ergibt. Diese Verordnung ist gemäß Art. 1 II EuInsVO unanwendbar, weil hier ein Insolvenzverfahren (Liquidationsverfahren) über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens betroffen ist.

(2) Die Anwendung griechischen Rechts folgt vielmehr aus §§ 88 Ia 2 VAG, 335 InsO.

Wird in einem Mitglied- oder Vertragsstaat im Bereich des EWR ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens eröffnet, so wird dieses Verfahren gemäß § 88 Ia 2 VAG ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 343 I InsO anerkannt. § 88 Ia VAG dient der Umsetzung von Art. 8 I und II der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen vom 19.3.2001 (ABl. Nr. L 110/28; vgl. BT-Drucks. 15/1653 S. 27; nachfolgend Richtlinie 2001/17/EG). Nach der automatischen Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens findet eine Wirkungserstreckung auf das Inland statt (sog. Universalitätsgrundsatz). Dabei unterliegen das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen gemäß § 335 InsO grundsätzlich dem Recht des Staats, in dem das Verfahren eröffnet worden ist (sog. *lex fori concursus*). § 335 InsO enthält zwar keine Angaben dazu, welche Regelungsbereiche von dem ausländischen Insolvenzrecht erfasst werden. In der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber dazu jedoch ausgeführt, dass er im Interesse einer möglichst prägnanten Regelung davon abgesehen habe, die in Art. 9 II Richtlinie 2001/17/EG genannten Beispiele zu übernehmen; als Interpretationshilfe könnten diese jedoch herangezogen werden (vgl. BT-Drucks. 15/1653 S. 18; dazu auch *Männle*, Die Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und ihre Umsetzung ins deutsche Recht, 2007, 251 f.). Aus Art. 9 II lit. e Richtlinie 2001/17/EG (zukünftig: Art. 274 II lit. e der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit vom 25.11.2009 [ABl. Nr. L 335/1; nachfolgend Solvabilität II]) ergibt sich, dass das Recht des Herkunftsmitgliedstaats insbesondere regelt, wie sich die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt.

Gemäß § 335 InsO ist nach griechischem Recht (*lex fori concursus*) zu beurteilen, wie sich die Eröffnung des Liquidationsverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin zu 3) auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen wie die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gl. auswirkt (vgl. Art. 9 II lit. e Richtlinie 2001/17/EG als Interpretationshilfe zu § 335 InsO).

(3) Im Hinblick auf das von der Gl. beanspruchte Pfändungspfandrecht kommt – unbeschadet des § 351 InsO – die Anwendung griechischen Rechts in Betracht.

Mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses vom 16.3.2010 an die Drittschuldnerinnen ist nach deutschem Recht zugunsten der Gl. ein Pfändungspfandrecht begründet worden, § 829 III ZPO. Dieses dürfte – da das AG eine Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses am 18.3.2010 an die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge zur Zustellung gemäß § 840 ZPO übersandt hat – auch vor dem Eintritt der Wirkungen des Liquidationsverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin zu 3) in Griechenland entstanden sein. Das wiederum hätte – worauf die Rechtsbeschwerde zutreffend hinweist – nach § 351 I InsO zur Folge, dass das nach deutschem Recht bereits entstandene Pfändungspfandrecht, das als dingliches Recht im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist (Einzelheiten zu den dinglichen Rechten gemäß § 351 InsO MünchKommInsO-*Reinhart*, 2. Aufl., § 351 Rz. 7 ff.; *Uhlenbruck-Lüer*, InsO, 13. Aufl., § 351 Rz. 10 ff.), von den Wirkungen des griechischen Liquidationsverfahrens grundsätzlich nicht berührt würde.

Dennoch kann auch in diesem Fall griechisches Recht Einfluss auf die Wirksamkeit des nach deutschem Recht zugunsten der Gl. etwa entstandenen Pfändungspfandrechts haben. Der Gesetzesbegründung zu § 351 InsO lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift u.a. Art. 20 Richtlinie 2001/17/EG umsetzen wollte (vgl. BT-Drucks. 15/16 S. 23 f.). § 351 InsO muss hier deswegen insbesondere im Lichte von Art. 20 IV Richtlinie 2001/17/EG ausgelegt werden. Nach Art. 20 IV Richtlinie 2001/17/EG steht Art. 20 I Richtlinie 2001/17/EG – diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 351 InsO – der Geltendmachung der nach dem ausländischen Recht (*lex fori concursus*) bestehenden Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder relativen Unwirksamkeit einer die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligenden Rechtshandlung gemäß Art. 9 II lit. I Richtlinie 2001/17/EG nicht entgegen. Sollte das griechische Recht derartige Regelungen enthalten, können diese folglich Einfluss auf die Wirksamkeit des nach deutschem Recht etwa entstandenen Pfändungspfandrechts haben, vgl. Art. 20 IV, 9 Abs. 2 lit. I Richtlinie 2001/17/EG (zukünftig: Art. 286 IV, 274 II lit. I Solvabilität II); Ausnahme: Art. 24 Richtlinie 2001/17/EG (zukünftig: Art. 290 Solvabilität II).

bb) Den Inhalt des maßgeblichen griechischen Rechts hat das BeschwG verfahrensfehlerhaft nicht ermittelt.

Die richtige Anwendung des deutschen IPR/IZVR ist im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zu prüfen (vgl. BGH, Urteile vom 15.7.2008 – VI ZR 105/07¹, BGHZ 177, 237 Rz. 8; vom 2.10.1997 – I ZR 88/95², BGHZ 136, 380, 386). Soweit danach ausländisches Recht anzuwenden ist, hat der Tatrichter dieses nach st. Rspr. des BGH gemäß § 293 ZPO von Amts wegen zu ermitteln. Dabei darf sich die Ermittlung nicht auf die Heranziehung der Rechtsquellen beschränken, sondern muss auch die konkrete Ausgestaltung des Rechts in der ausländischen Rechtspra-

¹ IPRspr. 2008 Nr. 44.

² IPRspr. 1997 Nr. 125.

xis, insbesondere die ausländische Rspr., berücksichtigen. In welcher Weise sich der Tatrichter die notwendigen Kenntnisse verschafft, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Vom Rechtsbeschwerdegericht darf insoweit lediglich überprüft werden, ob er sein Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt, insbesondere sich anbietende Erkenntnisquellen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls hinreichend ausgeschöpft hat (vgl. BGH, Urteile vom 13.12.2005 – XI ZR 82/05³, BGHZ 165, 248, 260; vom 23.6.2003 – II ZR 305/01⁴, NJW 2003, 2685, 2686; vom 23.4.2002 – XI ZR 136/01⁵, NJW-RR 2002, 1359, 1360). Gibt die angefochtene Entscheidung keinen Aufschluss darüber, dass der Tatrichter seiner Pflicht nachgekommen ist, ausländisches Recht zu ermitteln, ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Erforschung des ausländischen Rechts verfahrensfehlerhaft unterblieben ist (vgl. BGH, Urteile vom 23.4.2002 aaO; vom 26.6.2001 – XI ZR 241/00⁶, BGHR ZPO § 293 Satz 2 Ermessen 14; vom 8.5.1992 – V ZR 95/91⁷, NJW 1992, 3106, 3107).

Nach diesen Maßstäben ist die Entscheidung des BeschwG verfahrensfehlerhaft. Es hat den Zeitpunkt, zu dem Wirkungen des Liquidationsverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin zu 3) nach griechischem Recht eingetreten sind, und deren Inhalt nicht ermittelt. Zudem hat es die Auswirkungen des griechischen Rechts auf die Wirksamkeit des zugunsten der Gl. etwa entstandenen Pfändungspfandrechts nicht ermittelt.

3. Der angefochtene Beschluss kann daher keinen Bestand haben. Da die Sache wegen der fehlenden Feststellungen insbesondere zum Inhalt des griechischen Rechts nicht zur Endentscheidung reif ist, macht der Senat von der Möglichkeit Gebrauch, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache an das BeschwG zurückzuverweisen, § 577 IV 1 ZPO.

Das BeschwG wird nunmehr die fehlenden Feststellungen zum griechischen Recht, z.B. durch Einholung eines Rechtsgutachtens oder andere geeignete Maßnahmen, nachholen müssen.

Bislang ist die Schuldnerin zu 3) – von den Parteien unbeanstandet – als Partei des Verfahrens angesehen worden. Das BeschwG wird insofern zu prüfen haben, welche Befugnisse das griechische Recht einem Liquidator einräumt und ob er deswegen als Partei kraft Amtes anzusehen ist und daher anstelle der Schuldnerin zu 3) in das Verfahren eingetreten ist.“

287. *Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts gemäß Art. 267 I lit. b, III AEUV folgende Fragen vorgelegt:*

1. *Ist Art. 13 der VO (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren vom 29.5.2000 (ABl. Nr. L 160/1; EuInsVO) anwendbar, wenn die vom Insolvenzverwalter angegriffene Auszahlung eines vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gepfändeten Betrags erst nach der Verfahrenseröffnung erfolgt ist?*
2. *Sofern die erste Frage zu bejahen ist: Bezieht sich die Einrede nach Art. 13 EuInsVO auch auf die Verjährungs-, Anfechtungs- und Ausschlussfristen des Wirkungstatuts (lex causae) der angegriffenen Rechtshandlung?*

³ IPRspr. 2005 Nr. 13b.

⁴ IPRspr. 2003 Nr. 1b.

⁵ IPRspr. 2002 Nr. 3.

⁶ IPRspr. 2001 Nr. 2.

⁷ IPRspr. 1992 Nr. 1.